

12. Was ist unter „Beginn seines Gewerbes“ im Sinne von Art. 29 H.G.B.'s zu verstehen?

Unterliegt der Kaufmann, welcher ein von einer offenen Handelsgesellschaft betriebenes Geschäft, in dem er als Gesellschafter beteiligt war, ganz erwirbt und von da an unter eigener Firma führt, der Verpflichtung zur Ziehung der Eröffnungsbilanz?

R.D. §. 210 Ziff. 3.

III. Straffenat. Art. v. ^{28. Februar}~~7. März~~ 1887 g. Sch. Rep. 261/87.

I. Landgericht Altona.

Gründe:

Der Beschwerdeführer greift die Beurteilung aus §. 210 Ziff. 3 R.D. nur deshalb an, weil nach der Feststellung anzunehmen sei, daß es sich vorliegend für ihn nicht um ein neues Gewerbe, sondern um das alte, durch den Erwerb des Anteiles des früheren Gesellschafters lediglich vergrößerte, Handelsgeschäft gehandelt habe, die Vorschrift in Art. 29 H.G.B.'s daher in diesem Falle nicht anzuwenden sei. Allein die Voraussetzung des Beschwerdeführers ist unhaltbar. Daß Instanzgericht sieht als erwiesen an, daß der Angeklagte am 1. April 1885 das unter der Firma S. & M. bestandene Geschäft, dessen Mitinhaber er bis dahin gewesen, übernommen und unter der Firma J. Sch. weiter geführt habe. Hiernach steht nicht die Vergrößerung und Erweiterung eines Handelsgeschäftes unter Fortbestand desselben, oder der Eintritt des Angeklagten in eine bestehende und unter gleicher Firma bestehen bleibende offene Handelsgesellschaft (Art. 24 H.G.B.'s) in Frage, ebensowenig die Erwerbung und Fortführung eines bestehenden Handelsgeschäftes unter der früheren Firma (Art. 22 das.), vielmehr gestaltete sich die aus der Feststellung hervorgehende Rechtslage dahin, daß die früher unter der Firma S. & M. bestandene offene Handelsgesellschaft durch Ausscheiden eines oder mehrerer der früheren Gesellschafter und durch Aufgabe der bis dahin geführten Firma erlosch und der Angeklagte sein Handelsgewerbe von da an unter neuer Firma und in der Eigenschaft als Einzelkaufmann betrieb. Diesen Umständen ist aber der weittragendste Einfluß auf die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse einzuräumen. Das Ver-

mögen der offenen Handelsgesellschaft ist nicht bloß in Beziehung auf das Verhältnis der Gesellschafter untereinander, sondern auch in Beziehung auf das Verhältnis zu dritten Personen abgefordert von dem Privatvermögen der Gesellschafter;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 47. 50;

dagegen kennt das Handelsgesetzbuch bei dem von einem Einzelkaufmanne betriebenen Handelsgewerbe keine rechtliche Trennung des Handlungsvermögens von dem Privatvermögen des Inhabers.

Vgl. Ur. des III. Straassenates vom 18. Oktober 1882 g. Bzabe. Sodann wurde vorliegend schon durch den Umstand, daß den früheren Gesellschaftern für die Überlassung ihrer Anteile ein bestimmter Kaufpreis gezahlt werden mußte, der Vermögenskomplex des früheren Handelsgeschäftes, auch bei Übernahme von Aktiven und Passiven, wesentlich verändert und wirtschaftlich eine neue Grundlage geschaffen. Für die neuen Gläubiger bestand mithin das erheblichste rechtliche Interesse, daß für diese Umgestaltung der wirtschaftlichen Lage auch in den Büchern des unter der neuen Firma erscheinenden Handelsgeschäftes diejenige Unterlage geschaffen wurde, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches durch Aufstellung einer Eröffnungsbilanz im Sinne von Art. 29 geboten werden soll. Nach alledem kann es nicht als rechtsirrig angesehen werden, wenn das Instanzgericht von der Rechtsansicht ausgegangen ist, daß thatsächlich wie rechtlich das konkrete Handelsgeschäft des Angeklagten ein neues gewesen, demnach auch sein Handelsgewerbe neu begonnen worden, und er den Verpflichtungen des Art. 29 H.G.B.'s unterworfen gewesen ist.